

.....

**Notas**

1. evang. 2. kath.

von der Heilsnotwendigkeit der Taufe, die den Grund für die Praxis der N. bildet, verdunkelt wird. Eine N. »in utero« (vor der Geburt) wurde zeitweise praktiziert, ist aber nicht zulässig. T

**Lit.:** Gotteslob. Katholisches Gebet- und Gesangbuch. Berlin / Frankfurt a.M. / Freiburg i.Br. / Graz / Köln / Leipzig / München / Osnabrück / Ostfildern / Regensburg / Speyer / Würzburg 1975 u. ö.; Evangelisches Kirchengesangbuch. Hannover / Göttingen / Neuhausen / Stuttgart 1983, Berlin 1984 u. ö.; Adam, A. / Berger, R., Pastoralliturgisches Handlexikon. Freiburg i.Br. 1980.

2. N., auch Jähtaufe: Taufe, die bei akuter Lebensgefahr an Kindern und Erwachsenen (dann auf deren Wunsch hin) von jedem Menschen (auch Nichtchristen) vollzogen werden kann, was normalerweise nur ordinierten Spendern (Priester, Diakon) zusteht. Voraussetzung für den Spender der N. ist die Absicht, im Sinne der Kirche zu handeln. Dem Täufling wird Wasser über den Kopf gegossen und die Taufformel »Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes« gesprochen. Die erfolgte N. ist dem zuständigen Pfarramt anzuzeigen. Vor einer geplanten Taufe Verstorbene werden, da sie dem Verlangen nach als Getaufte gelten, bei den → Exequien Getauften gleichgestellt, soweit nicht dabei die kirchl. Lehre